

Neues aus Wirtschaft,
Steuern und Recht

dhpg

aktuell

01/23

Einsichtnahme in das
Transparenzregister –
stärkerer Schutz
persönlicher Daten

Grundsatzurteil des EuGH
zur umsatzsteuerlichen
Organschaft

Wann ist eine E-Mail im
Geschäftsverkehr
zugegangen?

Inhalt

Editorial

Interview

04 Unterstützung gemeinnütziger Organisationen durch Unternehmen

Top News

06 Einsichtnahme in das Transparenzregister – stärkerer Schutz persönlicher Daten

07 Grundsatzurteil des EuGH zur umsatzsteuerlichen Organschaft

07 Wann ist eine E-Mail im Geschäftsverkehr zugegangen?

News für Ihr Geschäft

09 Berufliche Eingliederung und Förderung schwerbehinderter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

09 Paritätische Mitbestimmung in der SE: Es wird komplizierter

10 Betriebsaufspaltung bei mittelbarer Beteiligung über eine Kapitalgesellschaft an einer Besitz-Personengesellschaft

11 Erneute Verschiebung des § 2b UStG für juristische Personen des öffentlichen Rechts

11 Herausforderungen der Kassensicherungsverordnung

12 Symbolisches Entgelt verhindert Vorsteuerabzug

13 Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetz – Anreize für Mieter und Vermieter

Kurz notiert

14 Abschied

15 Kurz notiert, Veröffentlichung, Presse, Veranstaltungen, Zahlungstermine

Impressum

Herausgeber

dhpg Dr. Harzem & Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Marie-Kahle-Allee 2
53113 Bonn

Redaktion

Dr. Andreas Rohde
(verantwortlich),
Dr. Lutz Engelsing,
Brigitte Schultes
info@dhpg.de

Konzeption, Layout

www.2erpack.com
Herstellung
Köllen Druck+Verlag
GmbH
53117 Bonn

Fotos

Bernd Roselieb

Eine Haftung für den Inhalt kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. dhpg aktuell erscheint monatlich und kann auch als PDF-Datei bezogen werden.

Stand: 22.12.2022
Änderungen vorbehalten.



Marko Müller

ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberater bei der dhpg. Im Schwerpunkt betreut er mittelständische Unternehmen und Unternehmensgruppen in allen steuerlichen und rechnungswegsnahen Fragestellungen. Sein besonderer Fokus liegt auf der Beratung international agierender Unternehmen in Fragen der Arbeitnehmerentsendung (Global Mobility Services).

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

im Namen des gesamten dhpg-Teams wünsche ich Ihnen ein gutes neues Jahr.

Die wirtschaftliche Lage macht die Planung für alle Unternehmen komplexer. Gemeinnützige Organisationen sind aktuell umso mehr auf Spenden angewiesen. Viele Unternehmen sind bereit, im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten Unterstützung zu leisten, zumal Spenden grundsätzlich steuerlich absetzbar sind. Doch es gibt einige Besonderheiten zu beachten, auf die unsere Expertinnen und Experten im Interview eingehen.

Im vergangenen Jahr waren viele Unternehmen und Vereine angehalten, ihre wirtschaftlich Berechtigten ins Transparenzregister einzutragen. Diese Eintragung führt automatisch zur Offenlegung der personenbezogenen Daten, wofür es seit jeher erhebliche Kritik gab. Der EuGH hat nun hierauf reagiert und kürzlich die der Regelung zugrunde liegende Richtlinie in entscheidenden Punkten für unzulässig erklärt. Was das im Detail bedeutet, lesen Sie auf Seite 6.

Anfang des vergangenen Jahres drohte der Schlussantrag der Generalanwältin vor dem EuGH die umsatzsteuerliche Organschaft auf den Kopf zu stellen. In drei wesentlichen Punkten vertrat sie ein vom

Umsatzsteuergesetz stark abweichendes Verständnis der Organschaft. So sollte u.a. nicht der Organträger Steuerpflichtiger sein, sondern die Mehrwertsteuer-Gruppe. Das abschließende Urteil des EuGH wurde lange mit Spannung erwartet. Nun ist es da und nicht alle Punkte des Schlussantrags stoßen auf Zustimmung.

Ende des Jahres hat der Bundesrat das Gesetz zur Aufteilung der Kohlendioxidkosten verabschiedet. Das Beteiligungsverhältnis zwischen Mietern und Vermietern bei der Belastung mit der CO₂-Abgabe richtet sich grundsätzlich nach der Klimafreundlichkeit des Mietobjekts. Je klimafreundlicher das Gebäude ist, umso höher ist die Beteiligung der Vermieter. Wie genau die Werte ermittelt werden, erfahren Sie auf Seite 13.

Wie immer gilt: Sprechen Sie uns bei Fragen zu diesen oder weiteren Themen der aktuellen Ausgabe gerne an. Wir beraten Sie persönlich.

Ihr

Marko Müller

Unterstützung gemeinnütziger Organisationen durch Unternehmen

In wirtschaftlich schwierigen Zeiten sind viele gemeinnützige Organisationen mehr denn je auf Spenden angewiesen. Die Herausforderungen des Ukrainekriegs haben dies noch einmal verstärkt. Viele Unternehmen sind daher aktuell bereit, gesamtgesellschaftlich Verantwortung zu übernehmen und im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten gemeinnützige Projekte zu unterstützen. Solche Spenden sind steuerlich grundsätzlich abziehbar, allerdings sind hierbei gewisse Besonderheiten zu beachten.

Interview: Nora Backhaus und Quentin Adrian

Wann sind steuerliche Spenden von Unternehmen an gemeinnützige Organisationen abziehbar?

Nora Backhaus: Gemeinnützige Organisationen treten in unterschiedlichen Rechtsformen in Erscheinung, meistens handelt es sich dabei um Vereine, Stiftungen oder GmbHs. Grundsätzliche Voraussetzung für den Spendenabzug ist, dass die jeweilige Empfängerorganisation als gemeinnützig bzw. mildtätig anerkannt ist. Dies wird durch Vorlage einer entsprechenden Zuwendungsbestätigung, umgangssprachlich auch Spendenquittung genannt, dokumentiert.

Quentin Adrian: Allerdings sind für die Unternehmen nur bestimmte Höchstbeträge an Spenden im Jahr steuerlich abzugsfähig. Einfach gesagt beträgt diese Grenze 20 % des Gewinns oder 4 % der Summe aus Umsätzen und Gehältern. Spenden oberhalb dieser Grenze verfallen aber nicht einfach, sondern können gegebenenfalls in Folgejahren steuerliche Auswirkungen haben.

Müssen Spenden immer in Form von Geld erfolgen oder gibt es auch andere Möglichkeiten?

Quentin Adrian: Es gibt auch Alternativen zur Geldspende. So können beispielsweise Lebensmittel, Computer oder Fahrräder als sogenannte Sachspenden geleistet werden. Eine weitere Möglichkeit besteht in der Spende von Dienstleistungen an gemeinnützige Organisationen, sogenannte Leistungsspenden. Hierbei ist aber unbedingt zu beachten, dass diese Leistungsspenden vom Grundsatz her nicht steuerlich abzugsfähig sind. Entsprechend dürfen die gemeinnützigen Organisationen hierfür auch keine Zuwendungsbestätigungen ausstellen.

Nora Backhaus: Etwas anderes gilt, wenn ich als Unternehmen eine Dienstleistung erbracht und diese der gemeinnützigen Organisation bereits in Rechnung gestellt habe, wie etwa die Pflege des Rasens auf dem Vereinssportplatz. Dann kann man im Nachhinein auf die Bezahlung der Rechnung verzichten und hierfür eine entsprechende Zuwendungsbestätigung ausstellen. Das bezeichnet man als Aufwandsspende. Wichtig ist dabei, dass die Zuwendungsbestätigung erst im Nachhinein ausgestellt wird und der Verzicht auf die Bezahlung nicht bereits von Anfang an vereinbart war.

Gibt es formale Voraussetzungen, die bei Sach- oder Aufwandsspenden zu beachten sind?

Nora Backhaus: Insbesondere bei einer Sachspende ist zu beachten, dass der Wert der gespendeten Sachen nachgewiesen werden muss. Das kann beispielsweise durch die Vorlage einer Rechnung geschehen oder durch Recherche auf einschlägigen Verkaufsplattformen im Internet, wo vergleichbare Gegenstände angeboten werden. Eine Alternative besteht in der Entnahme zum niedrigeren bilanziellen Buchwert, allerdings darf dann auch nur über diesen Betrag eine Zuwendungsbestätigung ausgestellt werden.

Quentin Adrian: Bei Sachspenden darf man insbesondere die Umsatzsteuer nicht außer Acht lassen. Grundsätzlich sind Entnahmen aus einem Unternehmen, wozu auch Sachspenden gehören, der Umsatzsteuer zu unterwerfen, sofern aus den betreffenden Gegenständen bei Anschaffung die Vorsteuer geltend gemacht wurde. Bei einer Sachspende im Wert von beispielsweise 100 € brutto führt dies dazu, dass gleichzeitig ungefähr 16 € an Umsatzsteuer an das Finanzamt abgeführt werden müssen. Zwar wird dann die Zuwendungsbestätigung über den Brutto-Betrag ausgestellt, die hieraus resultierende Steuerersparnis an Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie gegebenenfalls Gewerbesteuer ist aber in der Regel geringer als die zu zahlende Umsatzsteuer. Dies bedeutet, dass man als Unternehmen bei einer Sachspende faktisch noch Geld obendrauf legt.

Wie ist dies aus der Sicht der spendenden Unternehmen zu beurteilen?

Nora Backhaus: Diese Situation ist für Unternehmen durchaus unbefriedigend, da sie mit der Sachspende ja Gutes bewirken möchten und dafür auch noch zusätzliche Steuern bezahlen müssen. Die Ampel-Koalition hat sich in ihrem Koalitionsvertrag zwar dazu bekannt, für diese Problematik Abhilfe zu schaffen, allerdings sind bisher noch keine konkreten Vorschläge erfolgt.

Quentin Adrian: Zumindest in begrenztem Umfang hat die Finanzverwaltung hierfür Abhilfe geschaffen. Beispielsweise bei Lebensmittelspenden für Tafeln oder für Unterstützungen von Geflüchteten aus der Ukraine. In diesen Fällen wird

aus Billigkeitsgründen auf die Erhebung der Umsatzsteuer verzichtet. Für alle anderen Formen von Sachspenden gilt diese Erleichterung jedoch weiterhin nicht.

Wie kann man als Unternehmen sicher sein, dass eine Organisation als gemeinnützig anerkannt ist, sodass die geleistete Spende auch steuerlich geltend gemacht werden kann?

Quentin Adrian: Als Spender darf ich auf die Richtigkeit einer mir ausgestellten Zuwendungsbestätigung vertrauen, sofern ich nicht bösgläubig Kenntnis davon habe, dass diese nicht korrekt ist. Diesen Vertrauensschutz muss auch das Finanzamt beachten, wenn es später feststellen sollte, dass die Organisation die Zuwendungsbestätigung falsch ausgestellt hat – mit oder ohne Absicht.

Nora Backhaus: Die Gemeinnützigkeit einer Organisation wird durch die Finanzverwaltung anerkannt. Dies geschieht mittels Bescheids oder Anlage zu einem Bescheid. In Zweifelsfällen kann man um Vorlage dieses Bescheids bitten, um sich die Anerkennung der Gemeinnützigkeit nachweisen zu lassen. Der Bescheid darf dabei nicht älter als drei beziehungsweise fünf Jahre sein, um als Nachweis der Gemeinnützigkeit zu gelten.

Sind Spenden unter den genannten Gesichtspunkten für Unternehmen noch attraktiv?

Nora Backhaus: Aus rein steuerlicher Perspektive sind hier, wie zuvor dargestellt, die unterschiedlichsten Konstellationen möglich. Eine pauschale Aussage zur finanziellen Attraktivität einer Spende kann daher nicht so einfach gemacht werden. Am Ende wird man es im Zweifelsfall durchrechnen müssen.

Quentin Adrian: Die Frage ist auch, was man persönlich mit Blick auf eine Spende als attraktiv bewertet. Grundsätzlicher Zweck einer Spende sollte es sein, gemeinnützige Tätigkeiten zu unterstützen und etwas Gutes zu bewirken. Die steuerliche Entlastung ist dabei ein weiterer Anreiz und sollte auf jeden Fall in Anspruch genommen werden, wenn irgendwie möglich. Ob man allein aus steuerlichen Gründen aber auf eine Spende für etwas verzichten sollte, was einem persönlich am Herzen liegt, muss jeder für sich entscheiden.



Nora Backhaus

ist Steuerberaterin bei der dhpg. Als zertifizierte Stiftungsberaterin (DSA) sowie zertifizierte Beraterin für Gemeinnützigkeit (IFU/ISM gGmbH) berät sie gemeinnützige Organisationen, Vereine, Stiftungen und gGmbHs sowie Berufsverbände in Fragen zur Abgrenzung der verschiedenen steuerrechtlichen Sphären, zum Spendenwesen und Gemeinnützigkeitsrecht bzw. zu den steuerrechtlichen Besonderheiten bei Berufsverbänden.



Quentin Adrian

ist Steuerberater bei der dhpg. Zu seinen Tätigkeitsschwerpunkten gehört die steuerliche und betriebswirtschaftliche Beratung im gemeinnützigen und öffentlich-rechtlichen Sektor sowie in umsatzsteuerrechtlichen Fragestellungen. Zu seinen Mandanten zählen insbesondere Vereine, gGmbHs, Stiftungen, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts.

GmbH-Geschäftsführer, Unternehmen, Privat Einsichtnahme in das Transparenzregister – stärkerer Schutz persönlicher Daten

Jede Eintragung eines wirtschaftlich Berechtigten in das Transparenzregister führt automatisch zur Offenlegung seiner personenbezogenen Daten. Diese zum Teil sensiblen Daten waren bislang für jeden im Transparenzregister online einsehbar, wenngleich zumindest der Wohnort und das konkrete Geburtsdatum der Öffentlichkeit nicht mitgeteilt werden. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat nun aber die der Regelung zugrunde liegende Richtlinie in entscheidenden Punkten für unzulässig erklärt. Das deutsche Transparenzregister hat bereits auf das Urteil reagiert und die Möglichkeit zur Einsichtnahme durch die Öffentlichkeit bis auf Weiteres ausgesetzt.

Regelungen zur Einsichtnahme in das Transparenzregister

Seit 2017 sieht das Geldwäschegesetz (GwG) vor, dass die zum Transparenzregister gemeldeten Daten von Behörden, Gerichten und anderen Institutionen abgerufen werden können. Daneben sind seit 2021 auch die Mitglieder der Öffentlichkeit jederzeit und ohne weitere Voraussetzungen berechtigt, die Daten im Transparenzregister – mit Ausnahme des konkreten Geburtsdatums und des Wohnorts – online einzusehen. Diese auf einer Richtlinie der Europäischen Union beruhende Regelung soll eine umfassende Transparenz von wirtschaftlichen Beteiligungen schaffen. Bis dahin forderte das Gesetz für die Einsichtnahme durch die Öffentlichkeit ein sogenanntes berechtigtes Interesse. Diese Beschränkung wurde aufgrund europarechtlicher Vorgaben mit der Gesetzesänderung im Jahr 2021 fallen gelassen. An der seither unbeschränkten Verfügbarkeit persönlicher Daten gab es bereits seit Schaffung der zugrunde liegenden EU-Geldwäscherichtlinie Kritik. Die Kritiker:innen befürchten, dass die personenbezogenen Daten des Transparenzregisters für andere Zwecke als die vom Gesetzgeber gewünschten verwendet werden könnten. Insbesondere könnten hierdurch Rückschlüsse auf die wirtschaftliche Lage einer Person gezogen werden.

EuGH hält unbeschränkte Einsichtnahme für unverhältnismäßig

Diese Kritik hat der EuGH in seinem Urteil vom 22.11.2022 aufgegriffen. Darin bestätigt er, dass die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten in einem Transparenzregister – in den entschiedenen Fällen war das luxemburgische Transparenzregister betroffen – einen nicht gerechtfertigten Eingriff in den Schutz des Privatlebens und den Schutz personenbezogener Daten nach Art. 7 und Art. 8 der EU-Grundrechtecharta darstellt. Die im Transparenzregister für die Öffentlichkeit verfügbaren Daten könnten

ohne Beschränkung des Zugriffs durch die Allgemeinheit ausgelesen und zu Profilen, insbesondere zur wirtschaftlichen Situation einer Person, zusammengeführt werden. Daneben könne es zu einer missbräuchlichen Speicherung und Verwendung der Daten durch Dritte kommen, die die betroffene Person nicht mehr beeinflussen könne. Es sei für sie hierdurch umso schwieriger, den Umgang mit diesen Daten zu kontrollieren und missbräuchliche Nutzungen der vorhandenen Informationen zu ihren Vermögensverhältnissen zu verhindern.

Zugleich übt der EuGH Kritik an der Begründung der Geldwäscherichtlinie. Für die gewünschte Kontrolle von Finanzströmen und der Integrität des Finanzwesens reiche eine Beschränkung des Zugriffs auf Daten im Transparenzregister auf Behörden und sonstige Verpflichtete (z.B. Kreditinstitute). Sofern die Öffentlichkeit ebenfalls eine Kontrollfunktion übernehmen solle, sei es im Interesse des Schutzes der Betroffenen erforderlich, den Zugriff auf die Registerdaten an ein berechtigtes Interesse zu knüpfen. Ein solches stehe beispielsweise Pressevertreter:innen zu. Eine weitergehende Öffnung des Registers sei für die verfolgten Zwecke nicht nötig. Der EuGH erachtet den Eingriff in die Rechte des Einzelnen durch unbeschränkte Einsichtnahme der Öffentlichkeit in das Transparenzregister für unverhältnismäßig und hat die Regelung in der betreffenden Richtlinie daher für unwirksam erklärt.

Kein umfassender Schutz der Daten – treffen Sie im Bedarfsfall selbst Vorsorge

Der EuGH hat mit seinem Urteil nur einen Teil der Geldwäscherichtlinie für ungültig erklärt. Die Pflicht zur Meldung der wirtschaftlich Berechtigten zum Transparenzregister wurde nicht infrage gestellt. Vielmehr wurde das Transparenzregister als Mittel zur Schaffung von Transparenz im Wirtschaftsverkehr bestätigt. Die Pflicht eingetragener Gesellschaften, Vereine und Stiftungen, aktiv und zeitnah ihre wirtschaftlich Berechtigten zum Transparenzregister zu melden, besteht daher fort. Es ist zu erwarten, dass der Gesetzgeber zeitnah wieder eine Begrenzung der Einsicht in das Transparenzregister für die Öffentlichkeit einführen wird. Das deutsche Transparenzregister hat bereits auf das Urteil des EuGH reagiert und die Möglichkeit zur Einsichtnahme durch die Öffentlichkeit bis auf Weiteres ausgesetzt.

Eine für die Zukunft zu erwartende Begrenzung der Einsichtnahme in das Transparenzregister für die Öffentlichkeit wird jedoch keinen umfassenden Schutz der wirtschaftlich Berechtigten vor dem Bekanntwerden ihrer persönlichen Daten bieten. Das früher verlangte berechtigte Interesse an der Einsichtnahme wurde beispielsweise regelmäßig bereits für recherchierende Journalist:innen bejaht.

Wer als wirtschaftlich Berechtigter verhindern möchte, dass auch nach den zu erwartenden neuen Regelungen die Öffentlichkeit sämtliche ihn betreffenden Daten einsehen kann, kann bereits heute Vorsorge treffen. Schon jetzt besteht die Möglichkeit, die Offenlegung weiterer Informationen gegenüber der Allgemeinheit zu verhindern. Erforderlich ist hierzu ein zu begründender Antrag an das Transparenzregister. Eine Befreiung wird sodann im Rahmen

einer Einzelfallprüfung gewährt, wenn die Offenlegung der Informationen bei abstrakter Betrachtung den jeweiligen wirtschaftlich Berechtigten in die Gefahr einer gegen ihn gerichteten Straftat (z.B. Erpressungen oder Entführungen) bringen kann.

GmbH-Geschäftsführer, Unternehmen

Grundsatzurteil des EuGH zur umsatzsteuerlichen Organschaft

Mit Spannung ist ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zur Organschaft erwartet worden. Denn es deutete sich an, dass sich hieraus gravierende Änderungen für das deutsche Umsatzsteuergesetz (UStG) ergeben könnten. Nun ist das Urteil da. Wir zeigen Ihnen, was dies für Sie bedeutet.

Was stand auf dem Prüfstand?

In drei wesentlichen Punkten vertrat die Generalanwältin ein vom UStG abweichendes Verständnis der Organschaft. Demnach soll:

- / nicht der Organträger Steuerpflichtiger sein, sondern die MwSt.-Gruppe,
- / die finanzielle Eingliederung keine Voraussetzung für die Organschaft sein und
- / der Eintritt in die Organschaft für die Organgesellschaften nicht mit dem Verlust ihrer Selbstständigkeit verbunden sein.

Das Urteil des EuGH und die Folgen

Organträger als Steuerpflichtiger

Grundsätzlich sieht der EuGH die MwSt.-Gruppe als Steuerpflichtigen an, hält es aber für zulässig, den Organträger als einzigen Steuerpflichtigen zu bestimmen, sofern keine Steuerverluste erfolgen. Dies ist aufgrund der bestehenden Haftungsregelungen gewährleistet.

Folge: Es bleibt bei der Regelung des UStG, wonach der Organträger alleiniger Steuerpflichtiger ist. Veranlagungen müssen nun nicht mehr diesbezüglich offengehalten werden.

Finanzielle Eingliederung

Hier stellt sich der EuGH gegen die „deutsche“ Auffassung. Zwar bedarf es einer finanziellen Eingliederung, diese erfordert jedoch nur eine Mehrheitsbeteiligung. Eine Stimmrechtsmehrheit ist dagegen nicht nötig.

Folge: Für bestehende Organschaften ändert sich nichts. Dafür erweitert sich der Kreis der Unternehmensgruppen, die für eine Organschaft infrage kommen, da die Voraussetzung der Stimmrechtsmehrheit entfällt.

Selbstständigkeit der Organgesellschaften

Laut EuGH ist es nicht zulässig, Organgesellschaften typisierend als nicht selbstständig anzusehen, nur weil sie Teil des Organkreises sind.

Folge: Bisher gelten Umsätze innerhalb einer Organschaft als nicht steuerbar. Die Aussage des EuGH kann bedeuten, dass dies zukünftig nicht mehr der Fall sein wird.

Handlungsbedarf für Sie?

Es ist zu prüfen, ob sich aus dem Urteil für Sie bzw. Ihre Unternehmensgruppe Handlungsbedarf ergibt. Dieser kann aus den verringerten Anforderungen an die finanzielle Eingliederung resultieren, aber auch aus der gegebenenfalls möglichen Steuerbarkeit der Innenumsätze und der sich hieraus ergebenden Konsequenzen für den Vorsteuerabzug. Ob dies positiv oder negativ zu bewerten ist, hängt vom Einzelfall ab. So können Unternehmensgruppen von der Ausweitung der für eine Organschaft infrage kommenden Unternehmen profitieren, andere werden hierüber nicht erfreut sein. Soweit sich Vorteile für Sie ergeben, ist zumindest sicherzustellen, dass die entsprechenden Veranlagungen offengehalten werden. Daneben sind die Folgeentscheidungen des Bundesfinanzhofs, die hierauf folgenden Reaktionen der Finanzverwaltung sowie die weiteren Entscheidungen des EuGH zu beachten. So hat der EuGH zeitgleich in einem weiteren Verfahren die Besteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe verneint, wenn eine Organgesellschaft eine Leistung für den Hoheitsbereich des Organträgers erbringt.

GmbH-Geschäftsführer, Unternehmen

Wann ist eine E-Mail im Geschäftsverkehr zugegangen?

Wird eine E-Mail im unternehmerischen Geschäftsverkehr innerhalb der üblichen Geschäftszeiten auf dem Mailserver des Empfängers abrufbereit zur Verfügung gestellt, ist sie dem Empfänger grundsätzlich in diesem Zeitpunkt zugegangen. Dies entschied kürzlich der Bundesgerichtshof und stellte zugleich klar: Dass die E-Mail tatsächlich abgerufen und zur Kenntnis genommen wird, ist für den Zugang nicht erforderlich.

Der Fall

Die Parteien stritten ursprünglich um eine Werklohnforderung. Der Kläger hatte als Subunternehmer bei einem Bauprojekt diverse Arbeiten erbracht. Die dafür gestellte Schlussrechnung kürzte der beklagte Bauunternehmer, woraufhin der Subunternehmer der Kürzung widersprach und eine Restzahlung von 14.000 € forderte. Sodann bot der Bauunternehmer ohne Anerkennung einer Rechtspflicht eine Zahlung in dieser Höhe an; das Angebot nahm der Subunternehmer per E-Mail an, zog die Annahmeerklärung aber circa eine halbe Stunde später ebenfalls per E-Mail wieder zurück und stellte eine Schlussrechnung

in Höhe von dann 22.000 €. Der Bauunternehmer zahlte indes nur 14.000 € und verwies dazu auf das Vergleichsangebot der früheren E-Mail des Subunternehmers. Dieser fühlte sich daran jedoch nicht mehr gebunden und klagte die Differenzsumme ein – ohne Erfolg.

Ein wirksam per E-Mail zugegangenes – und angenommenes – Zahlungsangebot kann nicht mehr zurückgenommen werden

Die Richter:innen des Bundesgerichtshofs gaben dem Bauunternehmer recht und verneinten eine Zahlungspflicht über die gezahlten 14.000 € hinaus: Mit der Zahlung auf das Vergleichsangebot der früheren E-Mail des Subunternehmers war durch schlüssiges Verhalten ein verbindlicher Vergleich zustande gekommen. Weil das Angebot in der früheren E-Mail des Subunternehmers dem Bauunternehmer wirksam zugegangen war, war es für alle Parteien bindend. Der Bundesgerichtshof machte dazu ausdrücklich klar, dass es für einen Zugang im unternehmerischen Verkehr ausreicht, wenn eine E-Mail innerhalb der üblichen Geschäftszeiten abrufbereit im elektronischen Postfach des Empfängers eingeht, gleichgültig, ob diese auch tatsächlich gelesen wird. Mit der kurz darauf erfolgten Widerrufs-E-Mail des Subunternehmers konnte dessen bereits wirksam zugegangenes Angebot nicht mehr aus der Welt geschafft werden.

Achtung im Geschäftsleben!

Immer wieder herrscht Uneinigkeit bei der Frage nach dem Zugang elektronischer Willenserklärungen (wie z.B. E-Mails). Nach dem Gesetz und der dazu entwickelten Rechtsprechung wird eine Willenserklärung (hier das Zahlungsangebot), die einem anderen gegenüber abzugeben ist und in dessen Abwesenheit abgegeben wird, grundsätzlich in dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie ihm zugeht. Sie wird nicht wirksam, wenn dem anderen vorher oder gleichzeitig ein Widerruf zugeht. Dazu, wann eine E-Mail als zugegangen gilt, hat der Bundesgerichtshof nun eindeutig Stellung bezogen. Ein Zugang ist dann gegeben, wenn die E-Mail im unternehmerischen Geschäftsverkehr innerhalb der üblichen Geschäftszeiten auf dem Mailserver des Empfängers abrufbereit zur Verfügung gestellt wird. Denn damit ist die E-Mail so in den Machtbereich des Empfängers gelangt, dass er sie unter gewöhnlichen Umständen zur Kenntnis nehmen kann. Dass die E-Mail tatsächlich abgerufen und zur Kenntnis genommen wird, ist für den Zugang nicht erforderlich. So war es auch im vorliegenden Fall; der elektronische „Widerruf“ ging dem Bauunternehmer nämlich weder vorher noch gleichzeitig zu. Für die Praxis gilt die Merkregel: Geschäftliche E-Mail-Postfächer müssen ständig im Blick behalten werden; wer eine Willenserklärung per E-Mail abgibt, muss wissen, dass er sich nach dem Klick auf „Senden“ nicht mehr umentscheiden kann, denn ein Widerruf ist nur wirksam, wenn er entweder vor oder gleichzeitig zugeht.

Taxieren Sie mit!
Überall, wo es
Podcasts gibt.

Folge 4: CSRD –
nachhaltiges Wirt-
schaften transparent
machen

Jetzt einschalten



TAXIERT

GmbH-Geschäftsführer, Unternehmen, Privat

Berufliche Eingliederung und Förderung schwerbehinderter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Ein aktuelles Urteil des Bundesarbeitsgerichts (BAG) ruft ins Gedächtnis, dass bei der Beschäftigung schwerbehinderter und gleichgestellter Personen aus guten Gründen einige Sondervorschriften zu beachten sind.

Worum geht es?

Das BAG hat entschieden, dass die Amtszeit der Schwerbehindertenvertretung (SBV) nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) auch dann andauert, wenn die Anzahl schwerbehinderter Mitarbeiter:innen im Betrieb unter den maßgeblichen Schwellenwert von fünf fällt.

Welche Personen gelten als schwerbehindert?

Schwerbehinderte Menschen sind Personen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50. Personen, die einen Grad der Behinderung von mindestens 30 haben, können ihnen gleichgestellt werden, wenn sie infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz nicht erlangen oder nicht behalten können. Über die Gleichstellung entscheidet die Agentur für Arbeit auf Antrag der betroffenen Person.

Was ist die Schwerbehindertenvertretung?

In Betrieben, in denen wenigstens fünf schwerbehinderte Menschen nicht nur vorübergehend beschäftigt sind, wird eine SBV gewählt. Wahlberechtigt sind dabei alle im Betrieb beschäftigten schwerbehinderten Menschen. Die Aufgabe der SBV ist es, die Eingliederung schwerbehinderter Menschen in den Betrieb zu fördern, ihre Interessen zu vertreten und ihnen beratend und helfend zur Seite zu stehen. Insbesondere ist es eine ihrer Aufgaben, zu überwachen, dass die zugunsten schwerbehinderter Menschen geltenden Vorgaben eingehalten werden. Eine besondere Verpflichtung des Arbeitgebers besteht darin, die SBV in allen Angelegenheiten, die einen einzelnen oder die schwerbehinderten Menschen als Gruppe berühren, unverzüglich und umfassend zu unterrichten und vor einer Entscheidung anzuhören. Von dieser Verpflichtung umfasst ist auch die Beteiligung der SBV vor Ausspruch einer Kündigung.

Welche besonderen Rechte kommen schwerbehinderten und gleichgestellten Mitarbeitern noch zu?

Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses eines schwerbehinderten Menschen durch den Arbeitgeber bedarf der vorherigen Zustimmung des Integrationsamtes. Die Zustimmung hat der Arbeitgeber dort zu beantragen. Schwerbehinderte Menschen haben Anspruch auf einen bezahlten zusätzlichen

Urlaub von fünf Arbeitstagen im Urlaubsjahr. Alle Arbeitgeber mit mehr als 20 Arbeitnehmer:innen sind zur Einstellung einer Mindestzahl von behinderten Menschen verpflichtet. Bei einem Verstoß gegen diese Verpflichtung ist eine monatliche Ausgleichszahlung in Höhe von mindestens 125 € zu zahlen. Bitte berücksichtigen Sie, dass es sich hierbei um die wichtigsten Regelungen handelt. Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Bei Fragen und Unterstützungsbedarf zu den Rechten schwerbehinderter und gleichgestellter Mitarbeiter:innen stehen wir Ihnen gerne zur Seite.

GmbH-Geschäftsführer, Unternehmen

Paritätische Mitbestimmung in der SE: Es wird komplizierter

Die Societas Europaea (SE) ist u.a. deshalb beliebt, weil sie im Vergleich mit anderen kapitalistisch strukturierten Gesellschaftsformen eine reduzierte betriebliche und Unternehmensmitbestimmung vorsieht. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in einer aktuellen Entscheidung den Spielraum für Unternehmen eingeeignet. Die dadurch eingetretene Rechtsunsicherheit schränkt die Attraktivität der SE ein.

Paritätische Mitbestimmung – worum geht es?

In Unternehmen mit in der Regel mehr als 2.000 Arbeitnehmer:innen ist ein Aufsichtsrat zu bilden, dessen Mitglieder zur Hälfte von der Arbeitnehmerschaft bestimmt werden. Diese paritätische Mitbestimmung findet allerdings nicht auf alle Unternehmen Anwendung. Es gelten folgende Grundsätze:

- / Ausgeschlossen sind sogenannte Tendenzunternehmen, also solche, die z.B. politischen, konfessionellen, karitativen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Zwecken dienen oder der Presse angehören.
- / Ausgeschlossen ist die Montanindustrie. Für diese gilt ein eigenes Gesetz.
- / Die Mitbestimmung ist nur auf Unternehmen folgender Rechtsformen anwendbar: Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, GmbHs und Genossenschaften sowie bestimmte Kommanditgesellschaften, deren Komplementärin eine der vorgenannten Rechtsformen besitzt. Dazu gehört insbesondere die GmbH & Co. KG.

Besonderheiten der Societas Europaea (SE)

Nicht vom Anwendungsbereich erfasst ist die Societas Europaea (SE). Und dies, obwohl es sich unstrittig um eine Kapitalgesellschaft handelt, nämlich eine Aktiengesellschaft nach weitgehend vereinheitlichten europäischen Rechtsprinzipien. Eine SE kann bereits seit 2004 in allen Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums gegründet werden. In den Anwendungsbereich des Mitbestimmungsgesetzes hat der deutsche Gesetzgeber die SE allerdings bewusst nicht aufgenommen. Das war und ist deshalb sinnvoll oder sogar notwendig, weil

das deutsche System der paritätischen Mitbestimmung im Aufsichtsrat zur Organisationsstruktur einer SE nicht ohne Weiteres passt. Denn eine SE kann nach der ausdrücklichen europäischen Regelung nicht nur in der z.B. für deutsche Aktiengesellschaften typischen dualistischen Struktur (Vorstand und Aufsichtsrat) gegründet werden, sondern auch in einer in anderen Ländern üblichen monistischen Struktur (Management Board oder Verwaltungsrat). Fehlt es bei monistisch organisierten Unternehmen am Aufsichtsrat, liefe das deutsche System der paritätischen Mitbestimmung ins Leere.

Stattdessen regelt ein bereits 2004 in Kraft getretenes eigenes Gesetz die Unternehmensmitbestimmung (sowie auch die Betriebsverfassung) in der SE, soweit diese ihren Sitz in Deutschland hat. Dieses SE-Beteiligungsgesetz hat u.a. zum Ziel, die Mitbestimmung auch in der SE zu gewährleisten, setzt aber für die Ausgestaltung vorrangig auf eine Verhandlungslösung statt auf starr vorgegebene Strukturen. Geht die SE aus der Umwandlung eines oder mehrerer bestehender Unternehmen hervor, soll hilfsweise das vor der Umwandlung bestehende Level der Mitbestimmung fortgelten, so gut dies eben für die gegebenenfalls abweichende Organisationsstruktur einer SE geht.

Der „Einfriereffekt“

Dieses seit jeher umstrittene Prinzip weist (mindestens) eine Lücke auf. Die aktuelle Bundesregierung hat sich auf die Fahnen geschrieben, diese zu schließen (Koalitionsvertrag vom 7.12.2021, S. 56 unten): Da sich die Mitbestimmung in der aus einer Umwandlung hervorgehenden SE an dem zuvor geltenden Mitbestimmungsstatus orientiert, bleibt die Mitbestimmung auf diesem Level „eingefroren“, auch wenn die SE später die Schwelle von 2.000 Arbeitnehmer:innen überschreiten sollte, bei der für andere Kapitalgesellschaften in Deutschland die paritätische Mitbestimmung gilt („Einfriereffekt“).

Der prägende Inhalt deutscher paritätischer Mitbestimmung

Eine weitere Lücke hat nun der EuGH zumindest ein Stück weit geschlossen: Schon nach dem Gesetz darf die Verhandlungslösung nach einer Umwandlung nicht das zuvor bestehende Ausmaß der Mitbestimmung unterschreiten. Dies wurde bislang im Wesentlichen auf den Anteil der von Arbeitnehmerseite bestimmten Aufsichts- oder Verwaltungsratsmitglieder bezogen.

Der EuGH hat nun aber in einem Verfahren, das IG Metall und ver.di gegen die SAP SE geführt haben, entschieden, dass auch der gesonderte Wahlgang nach § 16 Abs. 2 des Mitbestimmungsgesetzes zum prägenden und damit unantastbaren Inhalt der vorherigen Mitbestimmung zählt. Dieser gesonderte Wahlgang sichert den im Unternehmen vertretenen Gewerkschaften einen erheblichen Einfluss auf die Zusammensetzung des Aufsichtsrats. Nachdem nun der EuGH den Fortbestand dieses Prinzips im Fall der Umwandlung in eine SE garantiert, schließt sich die Frage an, welche weiteren Elemente deutscher paritätischer Mitbestimmung ebenso prägend sind. Zu denken ist etwa an die Bestellung von Arbeitsdirektor:innen oder an das Wahlverfahren und Stimmrecht der Aufsichtsratsvorsitzenden und ihrer Vertretungen.

Ausblick

Im Ganzen wird die SE dadurch nicht nur unattraktiver für Unternehmen, die die strikte deutsche Mitbestimmung gern vermeiden möchten. Vielmehr steht nun die auf fairen Ausgleich zielende Verhandlungslösung mehr als vorher im Risiko der Unwirksamkeit; diese Rechtsunsicherheit wird die Attraktivität der SE vor allem für den Mittelstand nicht steigern.

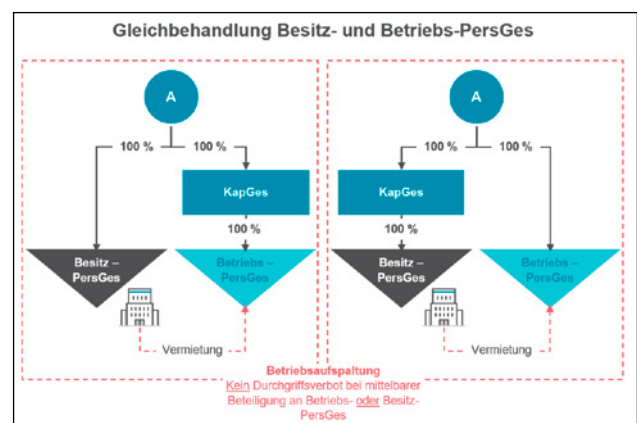
GmbH-Geschäftsführer, Unternehmen

Betriebsaufspaltung bei mittelbarer Beteiligung über eine Kapitalgesellschaft an einer Besitz-Personengesellschaft

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat sich der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs angeschlossen und berücksichtigt die Beteiligungen an einer Besitz-Personengesellschaft, die über eine Kapitalgesellschaft mittelbar beherrscht wird, bei der Prüfung der personellen Verflechtung einer Betriebsaufspaltung.

Änderung der Verwaltungsauffassung

Das BMF hat sich mit Schreiben vom 21.11.2022 der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs angeschlossen. Fortan werden sowohl Beteiligungen an Besitz-Personengesellschaften als auch Beteiligungen an Betriebs-Personengesellschaften, die lediglich mittelbar über eine Kapitalgesellschaft beherrscht werden, bei der Prüfung der personellen Verflechtung im Sinne einer Betriebsaufspaltung berücksichtigt.



Vertrauensschutzregelungen

Nach dem BMF-Schreiben soll aus Vertrauensschutzgründen die geänderte Rechtsprechung in Bezug auf mittelbare Beteiligungen an Besitz-Personengesellschaften allerdings erst für Fälle ab dem Veranlagungszeitraum 2024 angewendet werden. Das BMF stellte überdies klar, dass die Rechtsprechungsgrundsätze des Bundesfinanzhofs zur fehlenden personellen Verflechtung bei Vermietung zwischen Schwester-Kapitalgesellschaften weiterhin anzuwenden seien.

Erweiterte Gewerbesteuerkürzung für Grundstücksunternehmen

Mit gleichlautendem Ländere rlass vom 22.11.2022 ist an die Vertrauensschutzregelung des BMF anknüpfend mitgeteilt worden, dass die geänderte Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs für Fälle bis einschließlich des Erhebungszeitraums 2023 auch keinen Verlust der erweiterten Gewerbesteuerkürzung für Grundstücksunternehmen nach § 9 Nr. 1 Satz 2 ff. GewStG (Gewerbesteuergesetz) begründet. Die Erlasse sind im Einvernehmen mit dem BMF ergangen.

Unternehmen

Erneute Verschiebung des § 2b UStG für juristische Personen des öffentlichen Rechts

Völlig überraschend für die gesamte kommunale Welt und die Beraterschaft wurde aufgrund verschiedener Verbändemitteilungen eine neue Gesetzesinitiative der Bundesregierung für eine mögliche Verlängerung der Anwendung des „alten“ Umsatzsteuerrechts für juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) bekannt. Das Bundesfinanzministerium hatte am 15.11.2022 gegenüber dem Deutschen Städtetag bestätigt, dass das Ministerium an einer Formulierungshilfe für die Regierungsfractionen im Bundestag arbeitet.

Erneute Verlängerung um zwei Jahre durch das Jahressteuergesetz 2022

Die erneute Verlängerung der aktuellen Übergangsregelung wird von den kommunalen Spitzenverbänden und der kommunalen Praxis durchaus begrüßt. An der sehr kurzfristigen und nicht erwarteten Verlängerungsinitiative wird jedoch berechtigterweise scharfe Kritik geübt. Die Verlängerung wird im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2022 (JStG 2022) umgesetzt. Am 2.12.2022 hat der Deutsche Bundestag das JStG 2022 in zweiter und dritter Lesung auf Basis der Empfehlung des Finanzausschusses beschlossen. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 16.12.2022 dem JStG 2022 zugestimmt. Das förmliche Gesetzgebungsverfahren ist – bis auf die Verkündung im Bundesgesetzblatt – abgeschlossen. Für die juristischen Personen des öffentlichen Rechts besteht nun Klarheit. Das alte Umsatzsteuerrecht kann durch die öffentliche Hand noch bis einschließlich des Jahres 2024, das heißt bis zum 31.12.2024, weiterhin angewendet werden. Die Anwendung von § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) ist damit „final“ für zwei weitere Jahre aufgeschoben und bis zum 31.12.2022 im Bundesgesetzblatt bekannt gemacht worden ist, das alte Umsatzsteuerrecht für die öffentliche Hand noch bis einschließlich des Jahres 2024, das heißt bis zum 31.12.2024, weiterhin anwenden. Die Anwendung von § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) wäre damit für zwei weitere Jahre aufgeschoben.

Kein gesonderter Antrag erforderlich

Die jetzige gesetzliche Verlängerung der bisherigen Übergangsregelung ist – wie die vorherige Verlängerung im Jahr 2020 – derart ausgestaltet, dass die Weiteranwendung des „alten“ Umsatzsteuerrechts für die betroffenen jPdöR „automatisch“ erfolgt. Ein gesonderter Antrag – wie dieser erstmalig im Jahr 2016 gefordert wurde – ist nicht notwendig. Soweit eine jPdöR den Schritt in das neue Umsatzsteuerrecht vorher wagen möchte, wäre die im Jahr 2016 abgegebene Optionserklärung gegenüber der Finanzverwaltung zu widerrufen.

Ungeachtet der Verlängerung: Umstellungsprozess weiter vorantreiben

Eine Vielzahl von Kommunen haben ihre Umstellungsaktivitäten nahezu abgeschlossen und sich auf die zwingende Erstanwendung des § 2b UStG vorbereitet. Eine „vorzeitige“ Anwendung des neuen Umsatzsteuerrechts wird aber vielfach unrealistisch sein. Soweit sich Leistungen der öffentlichen Hand gegenüber Bürger:innen und nicht vorsteuerabzugsberechtigten anderen jPdöR, Vereinen, Unternehmen allein aufgrund der Anwendung der Neuregelung um die Umsatzsteuer „verteuern“, wird sich die Motivation einer frühzeitigen Anwendung in Grenzen halten bzw. politisch nicht vertretbar erscheinen. Sollte die Verlängerung wie erwartbar umgesetzt werden, sollte der Umstellungsprozess weiter vorangetrieben werden. Insbesondere für die bereits gut vorbereiteten Kommunen gilt es, die Rechtsentwicklung in Form der ersehnten bundeseinheitlichen Klarstellungen der Finanzverwaltung zu beobachten und die bereits vorgenommenen steuerlichen Würdigungen dahingehend zu überprüfen. Je nach Fortschritt des Umstellungsprozesses bietet die mögliche Verschiebung der zwingenden Erstanwendung die Chance, die bereits erfolgten Umstellungsarbeiten nochmals zu schärfen und zu konkretisieren.

Unternehmen

Herausforderungen der Kassensicherungsverordnung

Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) hat durch die Verordnung zur Bestimmung der technischen Anforderungen an elektronische Aufzeichnungs- und Sicherungssysteme im Geschäftsverkehr (Kassensicherungsverordnung – KassenSichV) die Anforderungen an elektronische Aufzeichnungssysteme definiert. Betroffen sind elektronische oder computergestützte Kassensysteme oder Registrierkassen. Die Bereitstellung der Daten zur Erfüllung der Anforderungen aus der Digitalen Schnittstelle der Finanzverwaltung für Kassensysteme (DSFinV-K) ist Aufgabe des jeweiligen Steuerpflichtigen.

Anforderungen aus der KassenSichV

Mit dem Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen wurde geregelt, dass Daten, die mithilfe eines elektronischen Aufzeichnungssystems erfasst werden, seit dem 1.1.2020 mit einer zertifizierten

technischen Sicherheitseinrichtung zu schützen sind. In verschiedenen Bundesländern wurde das Startdatum der TSE bis 31.3.2021 verlängert. Diese Daten sind der Finanzverwaltung anlässlich einer Außenprüfung oder einer Kassennachschaue über eine einheitliche digitale Schnittstelle zur Verfügung zu stellen (GoBD, BMF-Schreiben vom 28.11.2019). Die einheitliche digitale Schnittstelle teilt sich in drei eigenständige Bereiche auf:

- / Einbindungsschnittstelle (Integration der TSE in das elektronische Aufzeichnungssystem)
- / Exportschnittstelle (einheitliche Datensatzbeschreibung für die Anwendungsdaten [Log-Nachrichten], mit welchen die Integrität und zeitgerechte Erfassung der Daten überprüft werden können)
- / Digitale Schnittstelle der Finanzverwaltung für Kassensysteme (DSFinV-K) (Zur Erfüllung der Einzelaufzeichnungspflicht sowie der progressiven und retrograden Prüfbarkeit sind die einzelnen, aufgezeichneten Daten in einem maschinell auswertbaren Format vorzuhalten.)

Im Zusammenhang mit der Veröffentlichung der Kassensicherungsverordnung wurde die offizielle Kassen-Prüfsoftware für alle Finanzverwaltungen Deutschlands Amadeus360 (AmadeusVerify) entwickelt. Externe Prüfer:innen des Bundesministeriums der Finanzen wie Betriebs- und Kassenprüfer:innen nutzen die Amadeus360-Software für die steuerrechtliche Überprüfung von Kassen- und TSE-Daten im Rahmen von beispielsweise Betriebsprüfungen oder Kassennachschauen.

Problemstellungen aus der DSFinV-K-Prüfung

Kassenprüfungen gemäß der KassenSichV haben gezeigt, dass zwar viele Unternehmen eine zertifizierte TSE angeschlossen haben, sich aber der Anforderungen der DSFinV-K nicht bewusst sind. So stellt das Vorhandensein eines zertifizierten Kassensystems samt zertifizierter TSE nicht automatisch sicher, dass die daraus extrahierten Kassendaten die Anforderungen an die DSFinV-K erfüllen. Analysen und Auswertungen von DSFinV-K-Daten mit der Kassen-Prüfsoftware Amadeus360 haben gezeigt, dass bereits beim Import in die Prüfsoftware die ersten Fehlermeldungen z.B. aufgrund von Datenformaten, fehlenden Feldinformationen etc. resultieren und als Mangel durch die Prüfer:innen bewertet werden können. Auch nach einem erfolgreichen Import wurde mehrfach festgestellt, dass durch die Prüfsoftware regelmäßig inhaltliche Abweichungen identifiziert werden.

Wie können wir unterstützen?

Wir prüfen Ihre Daten aus Sicht eines Betriebsprüfers mit der Amadeus360-Software und ermöglichen somit schon vorab eine Prüfung aller technischen Vorgaben der KassenSichV, insbesondere mit Blick auf Kassenbons, Kassenarchiv, TSE und vor allem alle Vorgaben gemäß DSFinV-K. Im Rahmen eines Quick Checks werden wir Ihnen kurzfristig Rückmeldung geben, ob Ihre Daten den Anforderungen entsprechen oder Anpassungen notwendig sind. Die Umsetzung der technischen Anforderungen muss in der Regel vom Kassenhersteller vorgenommen werden. Allerdings ist der Kassenanwender als sogenannter System Owner in

der Verantwortung, seine Kassendaten ordnungsgemäß zur Verfügung zu stellen. Basierend auf unserer Prüfung ist es zudem möglich, die vollständige und ordnungsgemäße Umsetzung der KassenSichV gemäß IDW Prüfungsstandard: IT-Prüfung außerhalb der Abschlussprüfung (IDW PS 860) durch uns zertifizieren zu lassen. Kund:innen profitieren somit von der Vorbereitung und Risikominimierung im Falle einer Betriebsprüfung oder Kassennachschaue.

Unternehmen

Symbolisches Entgelt verhindert Vorsteuerabzug

Kann ein Entgelt so niedrig sein, dass der Leistungserbringer nicht als Unternehmer anzusehen ist oder überhaupt kein Leistungsaustausch vorliegt? Zu dieser Frage hat nun der Bundesfinanzhof Stellung bezogen. Das klingt zwar eher theoretisch, ist aber gerade für Kommunen von erheblicher Bedeutung, da von der Antwort der Vorsteuerabzug aus Investitionen abhängen kann. Wir zeigen Ihnen, zu welchem Ergebnis der Bundesfinanzhof gekommen ist und was dies für Folgen hat.

Keine wirtschaftliche Tätigkeit? Kein Vorsteuerabzug.

Die Klägerin, eine Gemeinde, verpachtete ein ihr gehörendes Schwimmbad an einen Verein für jährlich 1 €. Zusätzlich verpflichtete sich die Gemeinde zur Zahlung eines Zuschusses von jährlich 75.000 € an den Verein. Der Zuschuss sollte der Förderung des Vereins im öffentlichen Interesse dienen und keinen Gegenwert für eine umsatzsteuerbare Leistung darstellen. Ursächlich für die Gestaltung war: Die Kommunalaufsichtsbehörde der Gemeinde hatte vorgegeben, dass die Unterdeckung des Bäderbetriebs 75.000 € nicht überschreiten dürfe. Im Jahr 2015 erwog die Gemeinde, das Schwimmbad zu sanieren. Hierzu führte es ein Gespräch mit dem Finanzamt, um zu klären, ob ihr der Vorsteuerabzug aus der Sanierung zustehe. Das Finanzamt verneinte dies, da die Verpachtung unentgeltlich erfolge. Die Vertragsparteien änderten daraufhin den Pachtvertrag. Die Pacht betrug nun 10.000 € zzgl. Umsatzsteuer. Eine Zuschussvereinbarung enthielt der Pachtvertrag nicht mehr. Stattdessen wurde eine separate Zuschussvereinbarung geschlossen. In dieser verpflichtete sich die Klägerin, einen Zuschuss in Höhe von jährlich 90.000 € an den Verein zu zahlen. Trotz der neuen Vereinbarung lehnten das Finanzamt und die Vorinstanz den Vorsteuerabzug aus der Sanierung ab, da die Klägerin mit der Verpachtung keine wirtschaftliche (unternehmerische) Tätigkeit entfalte.

Urteil des Bundesfinanzhofs

Laut Bundesfinanzhof tritt bei einem jährlichen Entgelt von 1 € – bei zugleich erheblichen Aufwendungen für das Schwimmbad (Sanierung) – die Entgeltverpflichtung so sehr in den Hintergrund, dass es an einem Zusammenhang zwischen Entgelt und der Nutzungsüberlassung fehlt. Der Bundesfinanzhof bezieht sich hierbei auf die Rechtspre-

chung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH), der einen Leistungsaustausch im Falle einer Asymmetrie zwischen Entgelt und Kosten verneint. Ein Vorsteuerabzug ist daher nicht zulässig. Auch die Trennung von Pachtvertrag und Zuschussvereinbarung führt zu keinem anderen Ergebnis, da die Pachterhöhung (+ 10.000 €) durch einen erhöhten Zuschuss (+ 15.000 €) finanziert wird.

Lassen Sie ungewöhnliche Konstellationen prüfen

Bis dato wurde in solchen Fällen die Unternehmer-eigenschaft des „Leistenden“ gegebenenfalls versagt. Nun kommt der Bundesfinanzhof zum Ergebnis, dass es an einem Leistungsaustausch fehlt. Im Hinblick auf den Vorsteuerabzug kommen jedoch beide Sichtweisen zum gleichen Ergebnis: Er entfällt. Allerdings bedeutet dies nicht, dass der Vorsteuerabzug bei niedrigen, eher marktuntypischen Entgelten nun per se entfällt. Vielmehr ist zu prüfen, ob eine Asymmetrie zwischen Leistung und Gegenleistung besteht, die dem Vorsteuerabzug entgegensteht. Hier ist zu befürchten, dass die Finanzverwaltung zukünftig eine restriktivere Auffassung als die Unternehmen vertreten wird. Umso höher der Vorsteuerüberschuss und umso ungewöhnlicher der Fall ist, umso höher wird das Risiko sein, dass der Vorsteuerabzug nicht anerkannt wird. Im Zweifel ist daher zu prüfen, ob eine verbindliche Auskunft hierzu eingeholt werden sollte.

Privat

Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetz – Anreize für Mieter und Vermieter

Der Bundesrat hat am 11.11.2022 das Gesetz zur Aufteilung der Kohlendioxidkosten (Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetz – CO₂KostAufG) verabschiedet. Ziel ist es, Mieter zum Energiesparen und Vermieter zur energetischen Sanierung ihrer Gebäude zu bewegen.

Die durch das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) geschaffene CO₂-Abgabe war seit ihrer Einführung zum 1.1.2021 allein Sache der Mieter:innen. Hintergrund zur Einführung der CO₂-Abgabe war es, einen Anreiz dafür zu schaffen, schädliche Treibhausgase einzusparen. Durch das jetzt verabschiedete CO₂-Kostenaufteilungsgesetz werden Mieter:innen wie Vermieter:innen ab 1.1.2023 an der CO₂-Abgabe beteiligt. Das Gesetz zielt darauf ab, dass Mieter:innen Energie einsparen und Vermieter:innen sich verstärkt um die energetische Sanierung ihrer Gebäude bemühen. Das Beteiligungsverhältnis zwischen Mieter:innen und Vermieter:innen bei der Belastung mit der CO₂-Abgabe richtet sich grundsätzlich nach der Klimafreundlichkeit des Mietobjekts. Je klimafreundlicher das Gebäude ist, umso höher ist die Beteiligung der Vermieter:innen, die im schlechtesten Fall 95 % der Abgabe zu tragen haben. Insgesamt erfolgt die Aufteilung in zehn Abstufungen, die aus

der Anlage zu den §§ 5 bis 7 CO₂KostAufG ersichtlich sind. In der höchsten Energieeffizienzklasse tragen die Mieter:innen die CO₂-Abgabe schließlich allein.

Wie werden die Werte berechnet?

Die Vermieter:innen ermitteln im Zuge der jährlichen Heizkostenabrechnung den Kohlendioxidausstoß des Gebäudes in Kilogramm Kohlendioxid pro Quadratmeter Wohnfläche und Jahr. Die insoweit für die Ermittlung notwendigen Werte haben die Lieferanten von Brennstoff und im Falle von Fernwärme die Wärmelieferanten auf ihren Rechnungen den Vermieter:innen zur Verfügung zu stellen. Versorgen sich die Mieter:innen selbst mit Energie, obliegt es ihnen, den Kohlendioxidausstoß im Zuge der jährlichen Betriebskostenabrechnung der gemieteten Wohnung in Kilogramm Kohlendioxid pro Quadratmeter Wohnfläche und Jahr zu ermitteln. Die Mieter:innen müssen ihren Erstattungsanspruch gegenüber den Vermieter:innen innerhalb von zwölf Monaten ab dem Zeitpunkt, in dem der Lieferant der Brennstoffe oder der Wärmelieferant die Lieferung gegenüber den Mieter:innen abgerechnet hat, in Textform geltend machen. Es besteht die Möglichkeit, die Kosten mit der im Übrigen jährlich zu erstellenden Betriebskostenabrechnung der Vermieter:innen zu verrechnen.

Stufenmodell nicht auf „Nichtwohngebäude“ übertragbar

Bei sogenannten Nichtwohngebäuden, also etwa Geschäftsräumen, gilt zunächst übergangsweise eine hälftige Teilung des CO₂-Preises. Wegen der großen Unterschiede in ihren Eigenschaften eignet sich das Stufenmodell für Wohngebäude bei diesen Gebäuden nicht. Allerdings soll ein Stufenmodell nach entsprechender Datenerhebung Ende 2025 eingeführt werden. Bestehen Einschränkungen der energetischen Sanierung, etwa durch Denkmalschutzauflagen, müssen sich Vermieter:innen weniger stark oder gar nicht an der CO₂-Abgabe beteiligen. Die Auswirkungen der Aufteilung werden Vermieter:innen und Mieter:innen erstmals in der Jahresabrechnung für 2023 feststellen.

Taxiert

In unserem monatlich erscheinenden Podcast haben wir bereits über folgende Themen gesprochen:

- #1 Besteuerung von Immobilien: Die neuen Spielregeln kennen
- #2 Phänomen Kryptowährungen und die Steuer
- #3 Moderne Arbeitswelten – Flexibilität in Raum und Zeit

Alle Folgen finden Sie unter [diesem Link](#) und überall, wo es Podcasts gibt.



Digitaler Vorreiter

Die Digitalisierung der Leistungserstellungsprozesse, insbesondere die des Rechnungswesens, lag Thomas Becker immer sehr am Herzen. Hier hat er für die dhpg und den Berufsstand viel erreicht. Nach mehr als 30 Jahren am dhpg-Standort in Bornheim hat er sich nun in den Ruhestand verabschiedet.

Dass die Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung nicht ohne IT auskommen, versteht sich heute von selbst. Trotzdem bedurfte es der Vorreiter in der Digitalisierung. Thomas Becker ist sicher einer davon. Ihm war bereits in frühen Berufsjahren klar: Die Digitalisierung ist der Schlüssel zur effektiven und überregionalen Mandantenbetreuung. So war er daran beteiligt, als die DATEV Unternehmen online entwickelte. Die Gespräche mit der DATEV, Scopevisio, Exact, Oracle oder anderen IT-Anbietern gehörten bald zum täglichen Geschäft.

Nach dem wirtschaftswissenschaftlichen Studium in Freiburg/Br. führte ihn sein Weg zunächst in eine andere Richtung. Thomas Becker startete seinen Berufsweg bei einer der großen Kölner Versicherungen, bevor er sich entschied, den Weg des Steuerberaters und Wirtschaftsprüfers einzuschlagen. In den neunziger Jahren kam er zur dhpg, seit 2004 ist er Partner. Die persönliche Betreuung seiner Mandant:innen in Compliance-Fragen stand für Thomas Becker immer an erster Stelle. Längst ist aus dem einen oder anderen Geschäftspartner ein Freund geworden.

Für das Engagement in der Entwicklung der dhpg, aber auch für die ruhige, besonnene und doch immer zielstrebige Art, mit der Thomas Becker seine Themen vorangetrieben hat, möchten wir uns heute bedanken. Wir wünschen ihm, dass er die Zeit, die vor ihm liegt, genießen kann. Vor allem aber wünschen wir Gesundheit und Freude für den neuen Lebensabschnitt.

Die Partner der dhpg



Zahlen im Blut

Mit Willi Zimmermann hat ein weiterer Partner die dhpg zum Jahreswechsel verlassen. Schon früh war Willi Zimmermann klar, dass Zahlen unbedingt zu seinem Berufsleben gehören. Irgendwie war ihm das – als Sohn und Enkel von Vorständen einer Genossenschaftsbank – schon in die Wiege gelegt.

Als Praktikant kam er 1980 auf Empfehlung eines Freundes zur dhpg und ist geblieben. Eine Karriere bis zum Partner, ohne je eine einzige Bewerbung geschrieben zu haben. Doch zuvor galt es, neben dem Studium zum Diplomkaufmann an der Universität zu Köln 1987 das Steuerberater- und 1990 das Wirtschaftsprüferexamen zu bestehen. Der Freund, der ihm die dhpg empfahl, wurde einige Jahre später sein Partnerkollege und noch heute verbindet beide eine enge Freundschaft.

Neben der Vielzahl an Mandant:innen, die Willi Zimmermann über viele Jahre durch Höhen und Tiefen, die das unternehmerische Arbeiten nun einmal mit sich bringt, begleitet hat, kümmerte er sich auch um die Innenverwaltung der dhpg – sei es um die Personalverwaltung, das Rechnungswesen oder die Buchhaltung. Deshalb lag es auf der Hand, dass alle finanziellen Fragen rund um den Neubau der dhpg an der Bonner Marie-Kahle-Allee über seinen Schreibtisch liefen.

In der Branche wird viel über Allrounder versus Spezialisten diskutiert. Hier geht ein erfahrener Allrounder von Bord, dessen Worte innerhalb und außerhalb der dhpg immer Gewicht hatten. Wie Thomas Becker auch, will er es nun lockerer angehen. Wir bedanken uns bei Willi Zimmermann für sein Engagement in der Weiterentwicklung des Unternehmens und wünschen ihm Gesundheit sowie Freude für den neuen Lebensabschnitt.

Die Partner der dhpg

Kurz notiert

Grundsteuer: Frist zur Abgabe der Feststellungserklärung endet am 31.1.2023

Ihre Feststellungserklärung zur Neuberechnung der Grundsteuer muss spätestens am 31.1.2023 beim Finanzamt vorliegen. Gerne unterstützen Sie die erfahrenen Berater:innen der dhpg mit fachlicher Expertise sowie einer simplen und digitalen Lösung zur Aufbereitung Ihrer Daten. Und im Handumdrehen ist Ihre Feststellungserklärung erledigt. Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Veröffentlichung

WP StB Uwe Stengert, **Aufbruch 2023 und erfolgreiche Bankgespräche – Krisen überall und wo sind die Chancen?**, Verbandsnachrichten, Heft 99, S. 3 ff.

Presse

ZIP online

PORTAS möchte Eigenverwaltungsverfahren zur Sanierung nutzen

„Ziel des Verfahrens ist es, die Liquiditäts- und Ertragslage von PORTAS wieder zu stärken. Hierbei sehen wir neben möglichen Kosteneffekten ein erhebliches Potenzial unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit“, so Dirk Obermüller, Sanierungsberater der dhpg.“

RA Dirk Obermüller
dirk.obermueller@dhpg.de

www.handelsblatt.de

dhpg berät die eyeo GmbH beim Erwerb der Blockthrough Inc.

„Die dhpg hat die eyeo GmbH bei dem Erwerb der Blockthrough Inc. begleitet. Hierbei unterstützte die dhpg in der Durchführung der Financial Due Dilligence sowie mit ergänzender Transaktionsberatung. [...] Die Gesellschaft steht für die Entwicklung, Monetarisierung und den Vertrieb von Werbefiltertechnologien. Die angebotene Werbefiltertechnologie stellt die Grundlage für einige der größten Werbeblocker am Markt, wie z.B. Adblock Plus und Adblock.“

WP Björn Pauli
bjoern.pauli@dhpg.de

www.wirtschaftsstandort-niederrhein.de

dhpg erweitert Kompetenzen in Mönchengladbach

„Jetzt hat die dhpg den Standort mit Rechtsanwalt Tim Löhner ausgebaut. Der Fachanwalt für Steuerrecht ist zertifizierter Restrukturierungs- und Sanierungsexperte, verantwortet schwerpunktmäßig die Bereiche Gesellschafts- und Steuerrecht und berät mittelständische Unternehmen insbesondere bei Umstrukturierungen sowie in den Bereichen M&A, Unternehmensnachfolge und gesellschafts- und steuerrechtliche Prozessführung. Eine besondere Expertise besitzt Tim Löhner in der erbrechtlichen Beratung und Prozessführung.“

RA Tim Löhner, LL.M.
tim.loehrer@dhpg.de

Folgen Sie uns auf



www.dhpg.de



Veranstaltungen

dhpg Online-Seminar: Arbeitsrechtlicher Jahresaufakt – was bleibt, was kommt?

Das Arbeitsrecht unterlag 2022 besonders dynamischen Gesetzgebungsprozessen und hat u.a. das Nachweisgesetz, die Inflationsausgleichsprämie und eine Verschärfung der Arbeitszeiterfassung mit sich gebracht. Die Auswirkungen auf die Praxis sind noch nicht vollends absehbar und somit bleibt es auch 2023 spannend. Am **25.1.2023** geben Ihnen **RA Michael Huth** und **RA FAArb Alexandra Hecht** einen Überblick über die aktuelle Rechtslage und leiten Lösungsvorschläge für Ihre Praxis ab. Auch klassische Themengebiete wie das Urlaubsrecht und mobiles Arbeiten werden besprochen. [Hier](#) geht es zur Anmeldung.

dhpg Online-Pflegefachtagung: Neuerungen im Jahr 2023

In bewährter Form erfahren Sie Aktuelles und Wissenswertes aus Recht, Steuern und Betriebswirtschaft für die stationäre Altenpflege. Unsere Experten **WP StB Stefan Knobloch**, **RA Frank Dickmann** und **RA Christian Sennger** geben Ihnen am **2.2.2023** einen Überblick über die Gesetzesentwicklung und die daraus für Sie resultierenden Folgen. Gerne beantworten wir Ihre individuellen Fragen zu diesen Themen. [Hier](#) geht es zur Anmeldung.



Zahlungstermine

Januar 2023

Steuern und Sozialversicherung

10.1. (13.1.)

/ Lohn- und Kirchensteuer
/ Umsatzsteuer

27.1.

/ Sozialversicherung

Wir beraten Sie persönlich

dhpg Standorte

Bonn

Marie-Kahle-Allee 2
53113 Bonn
T +49 228 81000 0
F +49 228 81000 20
E bonn@dhpg.de

Aachen

Adalbertsteinweg 34
52070 Aachen
T +49 241 8874783 0
F +49 241 8874783 20
E aachen@dhpg.de

Berlin

Jean-Monnet-Straße 2
10557 Berlin
T +49 30 203015 0
F +49 30 203015 20
E berlin@dhpg.de

Bornheim

Adenauerallee 45-49
53332 Bornheim
T +49 2222 7007 0
F +49 2222 7007 199
E bornheim@dhpg.de

Euskirchen

Carmanstraße 48
53879 Euskirchen
T +49 2251 7009 0
F +49 2251 7009 50
E euskirchen@dhpg.de

Frankfurt am Main

Lurgiallee 16
60439 Frankfurt am Main
T +49 69 57005 0
F +49 69 57005 190
E frankfurt@dhpg.de

Gummersbach

Bunsenstraße 10a
51647 Gummersbach
T +49 2261 8195 0
F +49 2261 8195 199
E gummersbach@dhpg.de

Köln

Erna-Scheffler-Straße 3
51103 Köln
T +49 221 33636 0
F +49 221 33636 36
E koeln@dhpg.de

Mönchengladbach

Enscheder Straße 9
41069 Mönchengladbach
T +49 2161 27752 22
F +49 2161 27752 23
E moenchengladbach@dhpg.de

Trier

Simeonstiftplatz 1
54290 Trier
T +49 651 2006853 0
F +49 651 2006853 60
E trier@dhpg.de

Wiesbaden

Kreuzberger Ring 7a
65205 Wiesbaden
T +49 611 99930 0
F +49 611 99930 30
E wiesbaden@dhpg.de

Nationale und internationale Kooperation

Nexia Deutschland GmbH
www.nexia.de

Nexia International
www.nexia.com

